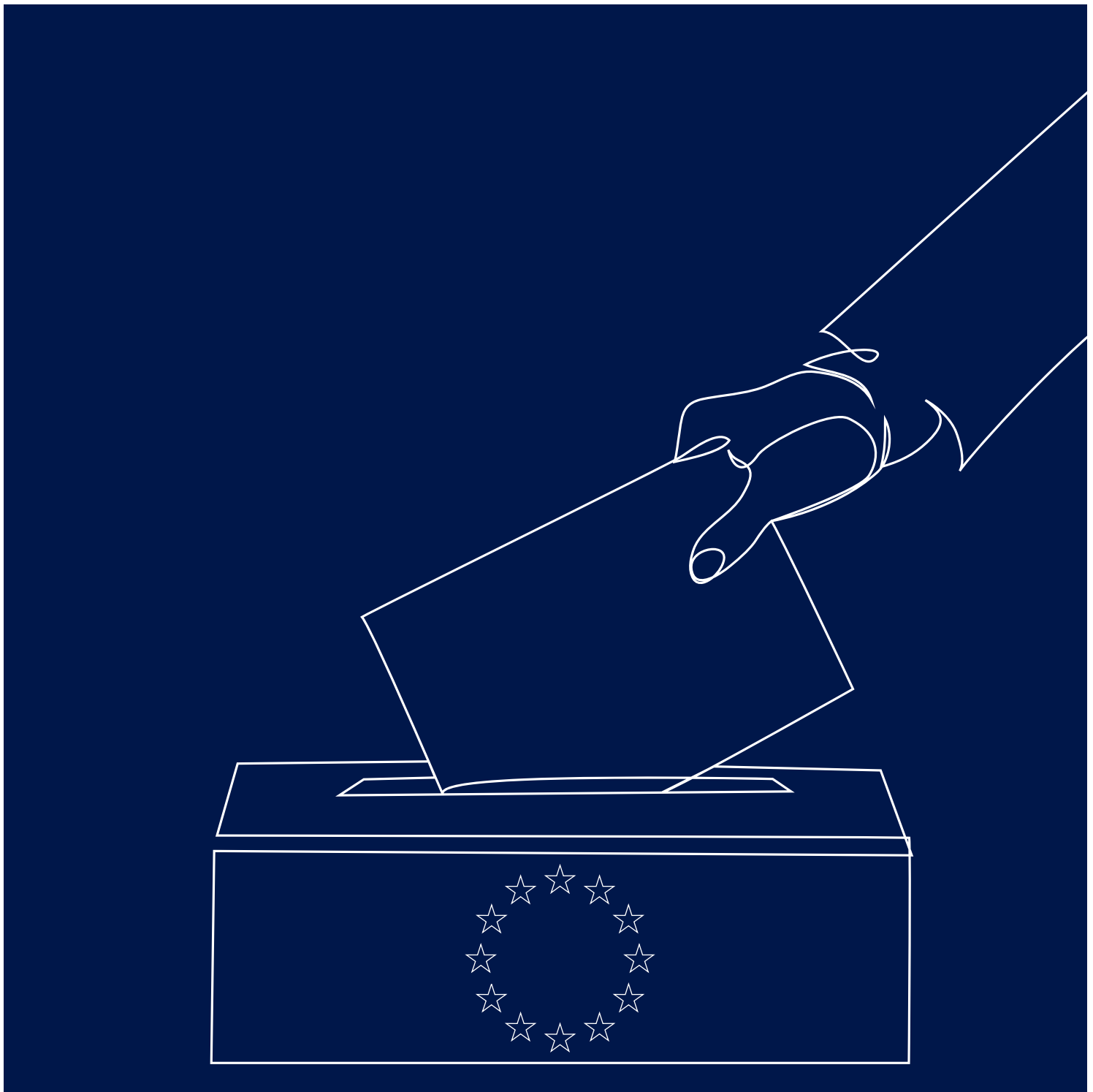


Europawahl 2024

Vorbereitung, Zuständigkeiten, Abläufe

April 2024



KURZ UND KNAPP

Am 9. Juni wählt Bayern seine Abgeordneten für das Europaparlament. Die Kommunen stehen bei dieser Wahl vor großen Herausforderungen. Um eine Europawahl zu organisieren, muss eine Vielzahl an Aufgaben koordiniert werden: Wählerverzeichnisse müssen erstellt werden, Wahlscheine gehen in den Druck, Briefwahlunterlagen werden beantragt und müssen verschickt werden, Wahlergebnisse sind zu übertragen und vieles mehr.

Wir möchten die Vertreterinnen und Vertreter der Presse sowie die interessierte Öffentlichkeit mitnehmen in die Welt der Wahlorganisation: Wir erklären, welche Funktionen die bei der Europawahl relevanten Wahlorgane haben, wieso das Wahlrecht wichtige Auflagen vorgibt und welche Behörde für welche Wahl­tätigkeit zuständig ist. Wir geben Einblick, wie Software die bayerischen Wahlämter bei der Wahlorganisation und -auszählung auf kommunaler Ebene unterstützt. Ferner greifen wir häufig gestellte Fragen zu Wahlen auf, die von der Presse thematisiert werden, und beantworten diese im Kontext der Europawahl.

Einleitung

Gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der Regierungen der EU-Mitgliedstaaten haben die Abgeordneten die Aufgabe, neue Gesetze zu gestalten und zu beschließen. Diese Gesetze betreffen sämtliche Bereiche des Lebens in der Europäischen Union, von der Unterstützung der Wirtschaft und dem Kampf gegen die Armut bis hin zum Klimawandel und zur Sicherheit.

Das Parlament genehmigt den EU-Haushalt und prüft die Verwendung der Mittel. Außerdem wählt es die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder der Europäischen Kommission, die dem Parlament Rechenschaft ablegen muss.

Die Abgeordneten werden auf fünf Jahre gewählt.

„Ohne Wahlen keine Demokratie.“ Dieser Spruch stellt die Wichtigkeit der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Staatsgewalt dar.

Das Europawahlgesetz gibt den Zeitrahmen für die Wahl vor und regelt viele Details zum Wahlablauf, wie etwa die Frist zur öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge auf den jeweiligen Länderlisten. Die Wahlen werden durch das Zusammenspiel zwischen Behörden, Wahlorganen und den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern bestimmt.

Inhalt

- » Recht, Behörden und Wahlorgane 4
- » Aufgaben der Wahlämter zur Vorbereitung der Wahl 6
- » Wieso schon 16-Jährige wählen dürfen 7
- » Online-Dienste, die Bürger und Kommunen unterstützen 7
- » Aufgaben der Wahlämter am Wahltag 9
- » Häufig gestellte Fragen zum Wahltag 10

So wird die 10. Europawahl am 9. Juni 2024 geregelt

Das Europäische Parlament mit Sitz in Straßburg vertritt die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union (EU) und übt zusammen mit dem (Minister-)Rat die Rechtsetzung der EU aus. Es setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Unionsbürger zusammen. Ihre Anzahl darf 750 nicht überschreiten, zuzüglich der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Die Bürgerinnen und Bürger sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs, höchstens mit 96 Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten. Ihre Vergabe erfolgt laut Art. 14 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union alle fünf Jahre durch allgemeine, unmittelbare, freie und geheime Europawahlen.

Der Zeitraum, in dem alle Mitgliedstaaten der EU die Wahlen abhalten müssen, wird zunächst durch den Rat der Europäischen Union festgelegt. Mit Beschluss vom 22. Mai 2023 hat der Rat bestimmt, dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger ihre Stimme in dem Zeitraum vom 6. bis 9. Juni 2024 abgeben.

Aus diesen Daten hat die Bundesregierung den genauen Wahltermin für Deutschland ausgewählt. Da die Wahl der deutschen Abgeordneten nach den Vorgaben des deutschen Europawahlgesetzes an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag stattfinden muss, kommt insofern als Datum nur der Sonntag, 9. Juni 2024, in Betracht.

Das Wahlgebiet ist nach § 3 Abs. 1 Europawahlgesetz (EuWG) die Bundesrepublik Deutschland. Die 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland haben insofern wahlorganisatorische Bedeutung, als Parteien und sonstige politische Vereinigungen entweder gemeinsame Listen für alle Länder oder Listen für einzelne Länder einreichen können. Dabei werden für jedes Bundesland eigene Stimmzettel ausgegeben.

Die zuständigen Wahlorgane bei der Durchführung von Europawahlen in Bayern sind:

- » **Gesamtbayerische Ebene**
Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss
Dem Landeswahlleiter obliegt u. a. die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisermittlung der Wahlen zum Europäischen Parlament.
- » **Wahlkreisebene**
In den bayerischen Landkreisen sind die Kreiswahlleiter, und in den kreisfreien Städten, die Stadtwahlleiter mit ihren entsprechenden Wahlausschüssen die verantwortlichen Organe.
- » **(Brief-)Wahlbezirksebene**
Hier sind die Wahlvorsteher und Wahlvorstände die zuständigen Wahlorgane.

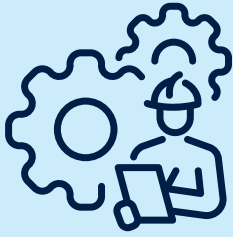
Zudem übernehmen die **Wahlämter der Städte, Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften** weitere Aufgaben bei der Wahlvorbereitung und -durchführung vor Ort.

Die Gliederung des Wahlgebiets in Bayern

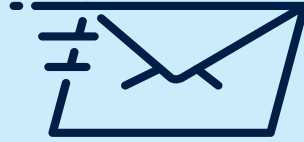
Bayern ist derzeit in 96 Landkreise und kreisfreie Städte unterteilt, allein Oberbayern ist in 23 davon aufgeteilt. Als Wahlorgane fungieren hier die Kreis- bzw. Stadtwahlleiter und Kreis- bzw. Stadtwahlausschüsse für ihren (Land-)Kreis bzw. ihre kreisfreie Stadt und in den Wahlbezirken die Wahlvorsteher und Wahlvorstände.

VORBEREITUNG

Wahlamt



Aus Meldedaten wird ein Wählerverzeichnis erstellt, z. B. mit OK.EWO, dem Einwohnermeldefachverfahren der AKDB



Druck und Versand der Wahlbenachrichtigungen



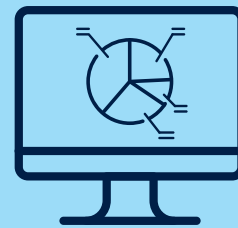
Briefwahanträge online möglich, z. B. per QR-Code

WAHL

Wahllokal

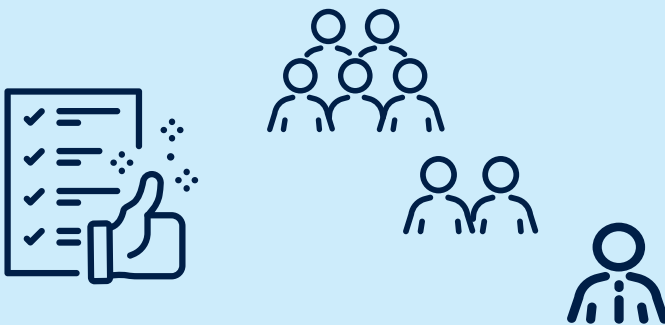


Stimmabgabe und Stimmauszählung

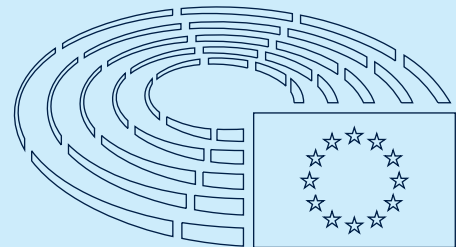


Stimmergebnis-Darstellung, z. B. mit dem Wahlauswertungsfachverfahren elect

ERGEBNISSE



Vorläufiges und amtliches Endergebnis über Kreiswahlleiter bzw. Stadtwahlleiter an Landeswahlleiter



Aufgaben der Wahlämter zur Vorbereitung der Europawahl

In der Vorbereitungszeit erwarten die Wahlämter in den Kommunen eine Menge Aufgaben – so müssen u. a. die Wählerverzeichnisse erstellt, die Wahlberechtigten informiert und Wahlscheine produziert werden. Denn wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Eingetragene Personen können nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, es sei denn, sie besitzen einen Wahlschein.

Für Wahlen werden die Kommunen von den gängigen Einwohnermeldeverfahren softwareseitig unterstützt. Viele Städte und Gemeinden in Bayern nutzen hierfür das AKDB-Verfahren OK.EWO Wahlen und Abstimmungen. Dieses wird gemeinsam mit einem Fachverfahren für Wahlauswertung der AKDB eingesetzt. Mehr dazu wird später bei den Aufgaben zum Wahltag erläutert.

Das Modul Wahlen und Abstimmungen in OK.EWO unterstützt die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Wahlämter dabei, ihre Aufgaben für die Erstellung, Pflege und den Druck der Verzeichnisse wahrzunehmen: Denn wichtige Elemente wie die Wählerverzeichnisfortschreibung sowie die Briefwahlbeantragung machen einen Großteil der Arbeit zur Vorbereitung einer Europawahl aus. Vorab muss zudem in der Gebietsgliederung die räumliche Strukturierung durch Einteilung von Wahlbezirken, Beschreibung von Wahllokalen und Zuordnung von Wohnobjekten erfolgen.

Im vorherigen Kapitel war schon über die genaue Regelung zur Bekanntgabe des Wahltermins zu lesen. Auch die Aufgaben der Wahlämter sind an die offiziellen Fristen gebunden, welche sich vom Wahltermin ableiten. Hier einige wichtige Termine, die es zu beachten gilt:

» **19. Mai 2024 (21 Tage vor der Wahl)**

Letzter Tag für die Benachrichtigung der stimmberechtigten Personen durch die Gemeinde über ihre Eintragung ins Wählerverzeichnis. Ab dem Posteingang können die Briefwahlunterlagen beantragt werden. Zudem ist dies der Stichtag für die Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Stimmberechtigte.

» **21. Mai bis 24. Mai 2024 (19-16 Tage vor der Wahl)**

Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Einspruchsmöglichkeit gegen dessen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit.

» **7. Juni 2024 (2 Tage vor der Wahl)**

Letzter Tag für die Anforderung von Briefwahlunterlagen (damit ist die Beantragung von Wahlscheinen gemeint).

Daneben gibt es auch Termine, welche speziell der Landeswahlausschuss bzw. der Kreiswahlausschuss beachten muss (wie z. B. Entscheidungen über Zulassung der Wahlkreisvorschläge).

Aktives Wahlalter auf 16 Jahre gesenkt

Anders als vor fünf Jahren darf am 9. Juni in Deutschland wählen, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Bundestag hat am 10. November 2022 das aktive Wahlalter von 18 auf 16 Jahre gesenkt, als er einen Gesetzentwurf der Ampelkoalition zur Änderung des Europawahlgesetzes auf Empfehlung des Innenausschusses annahm. Auch in Belgien, Malta und Österreich dürfen 16-Jährige wählen. In Griechenland muss man 17 Jahre, in den übrigen Mitgliedstaaten 18 Jahre alt sein.

Briefwahl

Die Möglichkeit der Briefwahl hat an Attraktivität für die Wählerinnen und Wähler zugenommen. Bei den Bundestagswahlen beispielsweise ist der Briefwähleranteil kontinuierlich angestiegen: von 1990 mit 9,4 % auf ganze 47,3 % im Jahr 2021.



Online-Dienste

Der Ausbau der angebotenen Online-Dienste führt natürlich zu mehr Bürgerfreundlichkeit. Aber dies kann nicht zuletzt auch eine Beschleunigung bei der Vorgangsbearbeitung bewirken.

Unter anderem zeichnet sich ein modernes Meldewesen durch die barrierefreie Beantragung der Briefwahlunterlagen aus. So können die Briefwahlunterlagen einfach online beantragt werden, was bereits viele Kommunen über das Bürgerservice-Portal der AKDB anbieten.

Darüber hinaus gibt es digitale Erleichterungen für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, wie z. B. die Online-Anmeldung. Die AKDB stellt hier eine entsprechende Webformular-Lösung über ihren Dienst komXformularcenter bereit: Sie bietet den Kommunen handfeste Vorteile, wie Zeiteinsparung der Sachbearbeiter bei der Registrierung von Interessenten. Und außerdem bietet sie eine klare Vereinfachung für Wahlhelfer-Interessenten, sich zu Hause online zu registrieren.

Häufig gestellte Fragen

Was ist ein Wahlschein? Berechtigt er zur Briefwahl?

Jeder Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag von seiner Gemeindebehörde einen Wahlschein. Der Inhaber eines Wahlscheins hat das Recht, in jedem beliebigen Wahlraum seines Wahlkreises seine Stimme abzugeben. Der Wahlschein ist auch Voraussetzung für die Briefwahl.

Wahlwerbung:

Kann die AKDB als Einwohnermeldedatenhersteller zur Erteilung von Adressen der Wahlberechtigten nähere Auskunft geben?

Mit Verweis auf § 50 Abs. 1 BMG werden seitens der AKDB Auskünfte nach Altersgruppen erteilt. (Gemeint sind damit Gruppen von Wahlberechtigten, die nur durch ihr Lebensalter bestimmt sind, z. B. Erstwähler, Ü60-Jährige etc.) Konkrete Informationen zu tatsächlich erteilten Auskunftserteilungen gibt die AKDB nicht.

Für Wahlwerbung berechtigter Personenkreis und Kosten:

Wer darf die Daten erfragen? Wie ist der Preis geregelt?

Bei jeder Anfrage wird geprüft, ob seitens der Kommune eine generelle Zustimmung vorliegt und ob es eine solche Partei oder Wählergruppe gibt. Die Auskunft ist kostenpflichtig nach AKDB-Preisverzeichnis.

Was muss laut Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Nutzung dieser Adressen beachtet werden?

Zum Beispiel muss in dem Anschreiben einer Partei deutlich gemacht werden, woher diese die Adresse hat (in etwa: „Wir haben Ihre Adresse vom Einwohnermeldeamt Ihrer Stadt/Gemeinde erhalten, geregelt nach § 50 Abs. 1 BMG“).

Die Einhaltung der DSGVO gegenüber dem Bürger ist Aufgabe der jeweiligen Parteien und Wählergruppen.

Dürfen diese Daten für andere Zwecke aufgehoben werden?

Nein, es liegt eine strenge Zweckbindung vor: Für die Empfänger besteht die gesetzliche Verpflichtung, diese Adressen von Wahlberechtigten nur für den Zweck der Wahlwerbung zu nutzen. Diese Wählerdaten dürfen ab sechs Monaten vor der Wahl beantragt werden und sind binnen eines Monats nach der Wahl zu löschen.

Wer, außer Parteien zum Zeitraum vor Wahlen, kann Adressauskünfte erhalten?

Über die einfache Melderegisterauskunft können Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften (§ 44 BMG) sowie bedingt auch Geburtsdaten einzelner bestimmter Personen von bestimmten öffentlichen Stellen sowie von privaten Antragstellern erfragt werden. Den rechtlichen Rahmen regelt § 44 BMG.

Aufgaben im Wahlamt am Wahltag



Die Städte und Gemeinden stellen bei einer Europawahl das Bindeglied zum Wähler dar – denn bei ihnen geben die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger ihre Stimme ab, und dort findet die Stimmenauszählung auch statt.

Zur Fülle von Aufgaben gehören die Festlegung des Wahlgebiets und der Wahllokale, die Zuordnung der Wahlvorschläge und die offiziellen Bekanntmachungen vor der Wahl.

Die sogenannten Fachverfahren zur Wahlorganisation und -auswertung unterstützen Wahlämter in vielen Aufgaben. elect ist eines der Wahl-Software-Produkte, die vom bundesweit führenden Hersteller für Wahlfachverfahren, der VOTE GROUP, entwickelt werden. Dieses Wahlfachverfahren wird unter anderem von der AKDB in Bayern angeboten und zur kommenden Europawahl einheitlich im ganzen Freistaat genutzt. Der Vorteil: Der reibungslose Datenaustausch zwischen allen Ebenen der Wahlbehörden, etwa am Wahlabend, ist so garantiert.

Die Bandbreite an Aufgaben im Wahlamt für die Durchführung der Europawahl erstreckt sich von der Anlage des Wahltermins bis hin zur Übertragung der ausgezählten Stimmen an den Wahlkreisleiter.

Mit großer Spannung werden am Wahltag – wie bei jeder Wahl – die Wahlergebnisse erwartet: Nach der Auszählung der Urnenwahl- und Briefwahlstimmen werden die Schnellmeldungsergebnisse an den Kreiswahlleiter bzw. Stadtwahlleiter übermittelt und dort nach einer Reihe von Plausibilitätsprüfungen in die Wahl-Software übernommen. Mit elect werden diese nahezu in Echtzeit, grafisch anschaulich aufbereitet, im Internet präsentiert.

Außerdem verbessert die Wahl-Software die Zusammenarbeit von Wahlämtern untereinander. elect unterstützt Landkreis und kreisangehörige Kommunen und erleichtert deren Zusammenarbeit. Die vom Kreiswahlleiter bzw. Stadtwahlleiter erfassten Daten wie Wahlkreis und Wahlvorschläge stehen den Kommunen automatisch für die weitere Verarbeitung zur Verfügung.

Häufig gestellte Fragen zum Wahltag

Wahlergebnis-Darstellung:

Wie kommen interessierte Pressevertreter an aktuelle Ergebnisdaten der Wahl?

Das Auslesen der kommunalen Web-Portale für Wahlergebnisse über Tools ist technisch zumeist möglich. Ein Export der Daten aus dem Verfahren (elect) ist jeweils möglich, hier muss bei den Gemeinden direkt angefragt werden. Eine direkte offene Schnittstelle von den Software-Herstellern ist nicht möglich, da die Daten von den Kommunen verantwortet werden. Um eine einheitliche Regelung zu schaffen, müsste der Gesetzgeber tätig werden.

Wahlergebnis-Darstellung: Ist es möglich, interessierten Pressevertretern die grafische Aufbereitung der Ergebnisse (Balkendiagramme) gesammelt anzubieten?

Ist die Annahme richtig, dass der dafür notwendige Code zum Einbinden auf Webseiten von elect generiert und somit von der AKDB bereitgestellt werden kann?

Der HTML-Code, also die grafische Umsetzung, wird von der Wahl-Software elect individuell für den Kunden erzeugt und auf der Webseite des Kunden am Wahlabend veröffentlicht. Deshalb kann seitens der AKDB hierzu kein Embed-Code vorab bekannt gegeben werden.

Sie haben noch Fragen?

Ihr Ansprechpartner

Dr. Florian Kunstein
Pressesprecher der AKDB
Mitglied der Geschäftsleitung

E-Mail presse@akdb.de
Telefon 089 5903 1230

